

Weiterleitungsvertrag

Zwischen

der Stadt Winnenden, Torstraße 10, 71364 Winnenden

- Zuwendungsempfänger -

und

der Stadtwerke Winnenden GmbH, Alfred-Kärcher-Straße 6, 71364 Winnenden

- Letztempfänger -

wird folgender Weiterleitungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Mit Zuwendungsbescheid vom 19.12.2019, Zeichen Stab ZIP – 20.20.08.280 wurden der Stadt Winnenden vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung für die Sanierung und Umbau sowie Erweiterung des Wunnebads in der Großen Kreisstadt Winnenden Fördermittel im Rahmen einer Projektförderung bewilligt. Die maximale Fördersumme beträgt 3.500.000,00 EUR. Die dabei maximal zuwendungsfähigen Ausgaben laut Auszahlungs- und Finanzierungsplan (Anlage 2 des Zuwendungsbescheids) wurden auf 17.573.579,25 EUR (Nettowert) festgelegt.

Der Zuwendungszweck besteht in der Sanierung und Erweiterung des „Wunnebads“ in Winnenden. Hierbei ist im Bereich des Hallenbades die Erweiterung der Badehalle inklusive Bau eines weiteren Innenbeckens mit Hubboden, Bau von Nebenräumen für Schwimm-, Kurs- und Übungsbetrieb vorgesehen. Im Freibadbereich ist ein Ersatzneubau des Umkleide- und Sanitärgebäudes an einer anderen Stelle eingeplant. Zudem wird die Verbesserung der Gebäudehülle angestrebt, um den für einen ganzjährigen Badebetrieb charakteristischen hohen Energieverbrauch auf die Vorgaben der EnEV abzusenken. Das Foyer soll zur besseren Lenkung aller Kundengruppen umgestaltet und die Verwaltungs-, Werkstatt- und Lagerräume für den Badebetrieb erweitert werden. Auch ist eine Neuerrichtung einer Aufzugsanlage zur barrierefreien Erreichung des OG vorgesehen. Im Außenbereich muss eine Neuordnung der Parkierungsflächen und Neugestaltung der Fahrradabstellbereiche vorgenommen werden. Das Vorhaben hat folgende Zielvorgaben:

- Förderung sozialer Integration durch den Schul- und Vereinssport
- Nachhaltige Verbesserung des Hallen- und Freibades unter dem Gesichtspunkt der langfristigen Nutzbarkeit
- Städtebauliche Einbindung des Wunnebades in die Agglomeration von weiteren Sport- und Freizeiteinrichtungen

- Erweiterung der Nutzergruppen durch gezielte Maßnahmen hinsichtlich der Barrierefreiheit im Außen- und Innenbereich
- Gestaltung der Anlage unter Berücksichtigung eines besonderen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruchs
- Unterstützung der Klimaschutzziele durch die Verbesserung der Gebäudehülle

Die Stadt Winnenden bedient sich zur Realisierung des Förderzwecks der Stadtwerke Winnenden GmbH, die zugleich Eigentümerin des Wunnebads ist. Bestandteil dieser Vereinbarung werden dabei der Antrag der Stadt vom 23.09.2019 mit den darin beschriebenen Projektzielen, die Festlegungen des Zuwendungsbescheides, der Programmbeschreibung des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ und die im Zuwendungsbescheid einbezogenen förderrechtlichen Nebenbestimmungen. Projektträger für die Projektförderung ist Projektträger Jülich (PTJ).

§ 2

Ziel des Weiterleitungsvertrags

- (1) Zur Erfüllung des oben genannten Zuwendungszwecks verpflichten sich die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit im Rahmen des geförderten Projekts. Mittel aus dem oben genannten Zuwendungsbescheid werden an den Letztempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks weitergeleitet. Es handelt sich um eine Weiterleitung von Zuwendungen nach Ziff. 12 der VV zu § 44 BHO. Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind von den Vertragsparteien zu beachten und gehen den Regelungen dieses Weiterleitungsvertrags im Zweifel vor.
- (2) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, seinen Letztempfänger über den Inhalt des Zuwendungsbescheides inklusive Anlagen, aller weiteren Folgeentscheidungen des Zuwendungsgebers sowie ergänzende Absprachen mit dem Zuwendungsgeber zu unterrichten.
- (3) Der Letztempfänger verpflichtet sich, alle Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Anlagen rechtzeitig gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu erbringen, damit dieser in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid und die weiteren Förderbedingungen gegenüber der bewilligenden Stelle einzuhalten.

§ 3

Aufgaben der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Aufgaben gemäß dem durch Zuwendungsantrag und Zuwendungsbescheid festgesetzten Finanz- und Zeitrahmen zu erbringen. Die inhaltliche Grundlage sowie die entsprechenden Einzelmaßnahmen sind im Antrag dargelegt und werden federführend von der Geschäftsführung des Leistungsempfängers bearbeitet. Das Projekt ist im Bewilligungszeitraum bis 31.12.2023 abzuschließen.

§ 4

Anteilfinanzierung/Auszahlung

- (1) Für das Projekt wurde dem Zuwendungsempfänger aus Mitteln des Bundes mit oben genanntem Zuwendungsbescheid eine nicht rückzahlbare Zuwendung auf Ausgabenbasis als Anteilfinanzierung bewilligt. Der Letztempfänger erhält die gesamte Fördersumme i. H. v. bis zu 3.500.00,00 EUR (in Worten: drei Millionen fünfhundert Tausend).
- (2) Die Auszahlung des Zuwendungsanteils erfolgt auf Antrag des Letztempfängers in Form einer Mittelanforderung nach Anlage 8 RZBau. Die Mittelanforderung ist dabei über den Zuwendungsempfänger an die die Bauausführung überprüfende Stelle Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Stefan-Meier-Straße 76, 79104 Freiburg im Breisgau zu leiten. Hierbei können Teilbeträge entsprechend dem Arbeitsablauf angefordert werden.
Da der Letztempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur die Nettobeträge anerkennungsfähig.
- (3) Der Letztempfänger erbringt mindestens die im Finanzierungsplan dargestellten Eigenanteile in Höhe von 9.795.579,25 Euro. Die Eigenbeteiligung wird fortlaufend über die Projektlaufzeit erbracht.

§ 5

Durchführung und Abschluss

- (1) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk), insbesondere die dortigen Nummern 1 bis 7 sowie die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Weiterleitungsvertrags und vom Letztempfänger zu beachten. Der Letztempfänger übergibt dem Zuwendungsempfänger Zwischennachweise rechtzeitig vor dem 30.04., erstmalig vor dem 30.04.2021 und den Verwendungsnachweis entsprechend der ANBest-Gk bis zum 31.03.2024.
- (2) Die bewilligende Stelle, der Zuwendungsempfänger und die die Bauausführung überprüfende Stelle sind gemäß Nr. 7 ANBest-Gk berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vom Letztempfänger anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Letztempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Zweckbindung der Gegenstände

- (1) Die Nutzung des geförderten Objekts ist für 10 Jahre nach Fertigstellung an den benannten Zuwendungszweck gebunden.
- (2) Sofern Gegenstände für die Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden ist deren Zweckbindung auf die Maßnahmenlaufzeit begrenzt.

§ 7

Rücktritt, Rückzahlungsanspruch und Verzinsung

- (1) Der Rücktritt oder die Kündigung von diesem Vertrag sind nur aus wichtigem Grunde möglich.
Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind,
 - b) der Abschluss der Vereinbarung durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - c) der Letztempfänger den Verpflichtungen entsprechend dieser Vereinbarung nicht nachkommt.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen die Gründe für einen Rücktritt von der Vereinbarung, die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstigen Rückzahlungsregelungen vorbehaltlos an.
- (3) Tritt der Zuwendungsempfänger vom Vertrag zurück, so ist der Letztempfänger verpflichtet, die an ihn weitergeleiteten Mittel an den Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen. Der Letztempfänger hat den Rückzahlungsanspruch des Zuwendungsempfängers mit x Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen.

§ 8

Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien werden alle als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichneten Unterlagen einer anderen Vertragspartei während und für 5 Jahre nach Beendigung des Projektes vertraulich behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Vertragspartei Dritten zur Verfügung stellen.
- (2) Diese Verpflichtung entfällt für Informationen, die nachweislich
 - der Öffentlichkeit vor Inkrafttreten dieses Vertrages bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
 - der Öffentlichkeit nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ohne Mitwirken oder Verschulden der empfangenden Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
 - der empfangenden Vertragspartei bei Erhalt der Information bereits bekannt waren oder
 - Informationen entsprechen, die die empfangende Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
 - von einem Beschäftigten der empfangenden Vertragspartei ohne Kenntnis der Information entwickelt wurde.

§ 9

Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien haben über alle ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes fallen.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen, Unterlagen oder Daten ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag enthaltenen Pflichten zu nutzen oder zu verwerten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihr Personal entsprechend zu unterweisen und zur Einhaltung der o. g. Verpflichtungen nach § 11 S. 1 und 2 schriftlich zu verpflichten.

§ 10 Haftung

Die Vertragsparteien haften einander - soweit rechtlich zulässig - nicht für Folgeschäden. Im Übrigen werden Schadensersatzansprüche - soweit rechtlich zulässig - aus vorvertraglicher Sorgfaltspflichtverletzung, Pflichtverletzung gemäß § 280 BGB, unerlaubter Handlung oder weiteren Rechtsgrundlagen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Letztempfänger sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.
- (3) Die Vertragsparteien haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht originär zu beachten.

Winnenden, den

Winnenden, den

Hartmut Holzwarth

Oberbürgermeister Stadt Winnenden

Jochen Mulfinger

Geschäftsführer Stadtwerke Winnenden GmbH

Anlagen

1. Zuwendungsbescheid vom 19.12.2019
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk)
3. Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
4. Förderantrag vom 23.09.2019



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung

im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



BBSR | Deichmanns Aue 31 – 37 | 53179 Bonn

Stadt Winnenden
Torstraße 10
71364 Winnenden



| Stadt Winnenden | | | |
|---------------------|-----|-----|-----|
| I | 10 | 14 | 60 |
| | | GVV | ZAB |
| II | 40 | 50 | 65 |
| | B/B | B/U | S/I |
| Eing. 30. Dez. 2019 | | | |
| III | 20 | 210 | 23 |
| | 32 | Sta | |
| SW | | | |

Datum 19.12.2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen Stab ZIP – 20.20.08.280

Kontakt Mareike Schaal

Telefon 0228 99401-1561

E-Mail Stab.ZIP@bbr.bund.de

Betrifft Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Maßnahme: Sanierung und Umbau sowie Erweiterung des Wunnebads in der Großen Kreisstadt Winnenden

Bezug Zuwendungsantrag vom 23.09.2019

- Anlagen
1. Antrag vom 23.09.2019
 2. Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 03.09.2019, aktualisiert vom 10.12.2019
 3. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk vom 05/2019)
 4. Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau vom 08/2015)
 5. Hinweis zur Gliederung der Berichte
 6. Hinweise zur Weiterleitung der Zuwendung
 7. Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“
 8. Vordruck Bildrechte Urheberrechtserklärung
 9. Vordruck Bildrechte Model Release
 10. Mustervorlage Bauschild

Standort Bonn
Deichmanns Aue 31 – 37
53179 Bonn
Bahnhof Mehlem

Standort Berlin
Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin
U Ernst-Reuter-Platz

Mail
zentrale@bbr.bund.de

De-Mail
zentrale@bbr.de-mail.de

www.bbsr.bund.de

ZUWENDUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 23.09.2019 (Anlage 1) bewillige ich Ihnen eine nicht rückzahlbare Zuwendung gem. §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) als Projektförderung auf Ausgabenbasis zu den nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen in Höhe von bis zu

3.500.000,00 Euro

(in Worten: Drei Millionen fünfhunderttausend ⁰⁰/₁₀₀ Euro)

zur Durchführung der Maßnahme

Sanierung und Umbau sowie Erweiterung des Wunnebads in der Großen Kreisstadt Winnenden
Albertviller Straße 56
71364 Winnenden

Verbindliche Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides sind

- der Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage 2),
- die ANBest-Gk (Anlage 3) und
- die NBest Bau (Anlage 4).

Das Vorhaben ist nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ durchzuführen. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:
(<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>)

Mit der fachlichen Begleitung und Prüfung entsprechend RZBau wurde die

Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Stefan-Meier-Straße 76
79104 Freiburg im Breisgau

beauftragt.

Der Prüfvermerk über die fachliche Prüfung der Bauunterlagen zu Ihrem Zuwendungsantrag liegt mir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Der Zuwendungsbescheid ergeht daher unter dem Vorbehalt des teilweisen oder vollständigen Widerrufs für den Fall, dass die Antrags- und Bauunterlagen von der Bauverwaltung nicht anerkannt werden oder sich aus dem Prüfvermerk über die fachliche Prüfung eine Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen behalte ich mir vor.

1. Zuwendungszweck / Bindungen

Der Zuwendungszweck besteht in der Sanierung und Erweiterung des „Wunnebad“ in Winnenden. Hierbei ist im Bereich des Hallenbades die Erweiterung der Badehalle inklusive Bau eines weiteren Innenbeckens mit Hubboden, Bau von Nebenräumen für Schwimm-, Kurs- und Übungsbetrieb vorgesehen. Im Freibadbereich ist ein Ersatzneubau des Umkleide- und Sanitärgebäudes an einer anderen Stelle eingeplant. Zudem wird die Verbesserung der Gebäudehülle angestrebt, um den für einen ganzjährigen Badebetrieb charakteristischen hohen Energieverbrauch auf die Vorgaben der EnEV abzusenken. Das Foyer soll zur besseren Lenkung aller Kundengruppen umgestaltet und die Verwaltungs-, Werkstatt- und Lagerräume für den Badebetrieb erweitert werden. Auch ist eine Neuerrichtung einer Aufzugsanlage zur barrierefreien Erreichung des OG vorgesehen. Im Außenbereich muss eine Neuordnung der Parkierungsflächen und Neugestaltung der Fahrradstellbereiche vorgenommen werden.

Konkret werden mit dem Vorhaben folgende Ziele verfolgt:

- Förderung sozialer Integration durch den Schul- und Vereinssport
- Nachhaltige Verbesserung des Hallen- und Freibades unter dem Gesichtspunkt der langfristigen Nutzbarkeit
- Städtebauliche Einbindung des Wunnebads in die Agglomeration von weiteren Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Erweiterung der Nutzergruppen durch gezielte Maßnahmen hinsichtlich der Barrierefreiheit im Außen- wie Innenbereich
- Gestaltung der Anlage unter Berücksichtigung eines besonderen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruchs
- Unterstützung der Klimaschutzziele durch die Verbesserung der Gebäudehülle

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für das o. a. Vorhaben entsprechend Ihres Zuwendungsantrages (Anlage 1) einschließlich des beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplans (Anlage 2) verwendet werden. Die Nutzung der Anlage ist für 10 Jahre nach Fertigstellung an den benannten Zuwendungszweck gebunden. Dies ist dem Zuwendungsgeber während dieser Bindungsfrist auf Anforderung jeweils nachzuweisen.

Als Gegenstände im Sinne von Nr. 4 ANBest-Gk gelten auch Immobilien und Grundstücke jeder Art und damit verbundene Ausstattungsvarianten und -gegenstände jeder Art. Für Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft werden (PC, Büromobiliar o. ä.), ist die Zweckbindung auf die Maßnahmenlaufzeit begrenzt.

Maßnahmen, die innerhalb des vorgegebenen Zweckbindungszeitraumes, zu Änderungen, Auflösungen oder Veräußerungen der Gegenstände führen, bedürfen während der Zweckbindungszeitraumes der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers.

Im Falle der Förderung investiver Maßnahmen an Objekten, die sich im privaten Eigentum befinden, sind alle mit bzw. durch das Objekt erwirtschafteten Einnahmen während der Zweckbindungsfrist dem Zuwendungszweck zuzuführen. Für einen entsprechenden Nachweis hat der Zuwendungsempfänger in geeigneter Form Sorge zu tragen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger frei über die Gegenstände verfügen.

2. Bewilligungszeitraum / Beginn und Abschluss der Maßnahme

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Zugang dieses Bescheides und endet am 31.12.2023.

Mit den baulichen Maßnahmen darf erst nach ausdrücklicher Mitteilung durch den Zuwendungsgeber nach erfolgter Prüfung durch die Bauverwaltung und Vorlage einer positiven Stellungnahme über die fachliche Prüfung begonnen werden. Ausnahmen können auf Antrag in Abstimmung mit der Bauverwaltung durch den Zuwendungsgeber zugelassen werden. Als Vorhabenbeginn ist gem. Nr. 1.3 VV zu § 44 BHO grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Das Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraums durchzuführen. Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Die Maßnahme ist bis zum

31.12.2023

abzuschließen.

Durch ein belastbares Terminrisikomanagement ist sicherzustellen, dass die notwendigen Entscheidungen – wie z. B. Reduzierung der Maßnahme, weitere Deckungsmittel – bei Ablaufstörungen bzw. -verzögerungen rechtzeitig getroffen werden können. Auf die Berichtspflichten gemäß Nr. 5 ANBest-Gk weise ich hin.

3. Widerrufsvorbehalt

Ich behalte mir vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs.2 Nr.3 VwVfG), wenn

- Termine nicht eingehalten werden,
- die Gesamtfinanzierung nicht länger gesichert ist,
- zweckgebundene Gegenstände ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers geändert, aufgelöst oder veräußert werden.
- ein schwerwiegender Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften vorliegt (Nr. 3 der ANBest-Gk der zum Zeitpunkt des Zuwendungsbescheids gültigen Fassung).
- nachträglich festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger oder der Letztempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Auf den Widerrufsvorbehalt in Nr. 1.6 der ANBest-Gk wird hingewiesen.

4. Auflagen

- a.) Veränderungen in Bezug auf die Finanzierung der Ausgaben sind unverzüglich anzuzeigen.
- b.) Der Zuwendungsempfänger hat das Vergaberecht nach Maßgabe von Nr. 1 NBest-Bau und Nr. 3 ANBest-Gk einzuhalten. Nr. 3 ANBest-Gk geht Nr.1 NBest-Bau bei Widersprüchen vor. Der Zuwendungsempfänger hat ausdrücklich auch etwaigen Verpflichtungen als Auftraggeber gemäß dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nachzukommen.

- c.) Bei Veröffentlichungen, Präsentationen, auf den Bauschildern etc. zu Ihrem Vorhaben ist an exponierter Stelle (i. d. R. Titelseite) auf die Förderung aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hinzuweisen. Eine Mustervorlage (Anhang 9) für Bauschilder findet sich zur Ansicht im Anhang dieses Zuwendungsbescheides, die Vorlage zur Nutzung im Adobe- InDesign-Format mit exakten Angaben zu Text, Schrifttyp, Farbigkeit und Abständen, kann angefordert werden. Bauschilder müssen vor der Aufstellung freigegeben werden, das Layout ist daher vorab zur Freigabe vorzulegen.
- d.) Über öffentliche Anlässe wie z.B. Spatenstiche, Richtfeste, Einweihungen ist der Zuwendungsgeber frühzeitig (i.d.R. 3 Monate vorab) zwecks einer eventuellen Teilnahme eines Bundesvertreters zu informieren. Bei Planungswettbewerben ist ein Vertreter des Zuwendungsgebers als (Sach-) Preisrichter vorzusehen.
- Bei Fertigstellung ist eine vom Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellte Fördertafel/-plakette an prominenter Stelle anzubringen (z.B. Eingangsbereich).
- e.) Der Zuwendungsempfänger sowie auch evtl. Letztempfänger haben unverzüglich mitzuteilen, wenn Änderungen beim Vorsteuerabzug im Sinne von § 15 UStG eintreten.
- f.) Spätestens vier Wochen nach Zugang des Ergebnisses der baufachlichen Prüfung ist ein an das Ergebnis der baufachlichen Prüfung angepasster Ausgaben- und Finanzierungsplan beim Projektträger vorzulegen, sofern die Gesamtausgaben der baufachlichen Stellungnahme von den beantragten Gesamtausgaben abweichen.
- g.) Die Ergebnisse der Maßnahme sind am bundesweiten „Tag der Städtebauförderung“ der Öffentlichkeit zu präsentieren.

5. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Bund übernimmt 19,92 v. H. der im Ausgaben- und Finanzierungsplan dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die maximale Bundeszuwendung 3.500.000,00 € beträgt. Eine Änderung durch die im Rahmen der baufachlichen Prüfung getroffene Feststellung, dass sich die zuwendungsfähigen Ausgaben reduzieren, bleibt vorbehalten (durch Widerrufsvorbehalt s.o.).

6. Mittelbereitstellung

Ich stelle die Mittel wie folgt zur Verfügung:

| | |
|----------------|-----------------------|
| 110.000,00 € | im Haushaltsjahr 2019 |
| 440.000,00 € | im Haushaltsjahr 2020 |
| 680.000,00 € | im Haushaltsjahr 2021 |
| 1.135.000,00 € | im Haushaltsjahr 2022 |
| 1.135.000,00 € | im Haushaltsjahr 2023 |

Kassenmäßig wird der Anteil der Zuwendung für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen gesperrt. Die gesperrten Mittel können erst nach erfolgter Prüfung durch die Bauverwaltung und Vorlage eines positiven Prüfvermerks über die baufachliche Prüfung durch den Zuwendungsgeber freigegeben werden.

Die Inanspruchnahme eines Restbetrages von 175.000,00 € (5 % der Zuwendung) bleibt bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises gesperrt.

Die Aufteilung der Zuwendung auf die einzelnen Jahre berücksichtigt den Zeitplan für die Durchführung der geförderten Maßnahme. Eine Verschiebung des Zeitplanes sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Zahlungsbedarf ist mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zahlungen in den einzelnen Jahren sind grundsätzlich auf die vorgenannten Beträge beschränkt. Rechtsansprüche auf weitergehende Zahlungen bestehen nicht. Bei entsprechendem Fortschritt der Maßnahme kann sich jedoch die Möglichkeit zu vorgezogenen Zahlungen ergeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch Kassemittel verfügbar sind, die zunächst für andere Zuwendungsfälle reserviert waren.

7. Auszahlung der Zuwendung / Mittelbedarf

Die Mittelanforderung setzt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides voraus. Diese tritt Kraft Gesetz einen Monat nach Bekanntgabe ein oder vorher durch Erklärung eines schriftlichen Rechtsbehelfsverzichts (siehe Vordruck Anlage 7).

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren. Die Mittelanforderung ist auf vorgeschriebenem Vordruck gem. Anhang 8 der RZBau über die die Bauausführung überprüfende zuständige Stelle einzureichen. Die Zuwendungsmittel können entsprechend dem Arbeitsablauf und der Entstehung von Ausgaben in Teilbeträgen angefordert werden, soweit die Voraussetzungen nach Nr. 1.3 ANBest-Gk vorliegen. Die Frist für die alsbaldige Verwendung beträgt – abweichend von Nr. 4 des Anhangs 8 der RZBau – gem. Nr. 8.5 ANBest-Gk sechs Wochen nach Auszahlung.

8. Zuwendungsfähige Ausgaben

Den als Anlage 2 beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplan erkläre ich nach Maßgabe der ANBest-Gk für verbindlich. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt danach max. 17.573.579,25 € netto. Soweit der Zuwendungsempfänger die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Entgelte ohne Umsatzsteuer zuwendungsfähig (vgl. Nr. 6.4 ANBest-Gk). Die nach Bewilligung festgestellte Vorsteuerabzugsberechtigung führt zur Neufestsetzung der Zuwendung.

Grundsätzlich können nur die in dem beigefügten verbindlichen Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagten und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die innerhalb des o. g. Bewilligungszeitraums anfallen.

9. Änderung des Ausgaben- und Finanzierungsplanes

Änderungen des Ausgaben- und Finanzierungsplanes, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen eines schriftlichen Antrags und entsprechender Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung der entsprechenden Anlage beizufügen.

Bei einer im Rahmen der baufachlichen Prüfung festgestellten Änderung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der Ausgaben- und Finanzierungsplan durch den Zuwendungsempfänger anzupassen und dem Zuwendungsgeber vorzulegen. Auf Nr. 1.3 NBest-Bau wird hingewiesen.

10. Veröffentlichungen, Nutzungsrechte

Der Zuwendungsnehmer räumt dem Zuwendungsgeber ein einfaches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie unentgeltliches Nutzungsrecht an den vorgelegten Unterlagen und Berichten ein.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über die Maßnahme in der Öffentlichkeit zu berichten, Maßnahmendaten und -ergebnisse zu veröffentlichen sowie die Erfahrungen und Ergebnisse aus der Maßnahme für seine Aufgaben zu nutzen; er kann seine Veröffentlichungsrechte auch Dritten übertragen.

Digitale Dokumente müssen den Richtlinien zur Barrierefreiheit gemäß Barrierefrei-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

11. Begleitung der Maßnahme

Es ist beabsichtigt, die administrative und fachliche Betreuung extern zu beauftragen. Hierüber wird der Zuwendungsempfänger nach Beauftragung informiert. Sämtliche Berichts- und Informationspflichten sind gegenüber dem externen Dienstleister, nachstehend Projektträger genannt, zu erfüllen.

Die fachliche Betreuung und Beratung erfolgt nach RZBau.

12. Berichte

Der Zuwendungsempfänger hat folgende Berichtspflichten:

- a) Jährlich ist spätestens zum 30.04. zusammen mit dem Zwischennachweis gem. NBest-Bau ein Zwischenbericht gemäß Hinweise zur Gliederung der Berichte (Anlage 5) vorzulegen.
- b) Zum Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bundeszuwendung bzw. nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist bis spätestens drei Monate nach Fertigstellung ein Ergebnisbericht gemäß Hinweise zur Gliederung der Berichte (Anlage 5) vorzulegen.
- c) Zwischen- und Ergebnisberichten sollen ergänzende Maßnahme bezogene Materialien (kontinuierliche, professionelle, fotografische Dokumentation etc.) beigelegt werden.
- d) Der Zuwendungsgeber ist über die öffentliche Berichterstattung mit Bezug auf die Fördermaßnahme zu unterrichten. Hierzu zählen bspw. das allgemeine Medienecho, Pressespiegel etc.
- e) Zur aktualisierenden Internetinformation sind dem Zuwendungsgeber oder den von ihm beauftragten Dritten auf Anforderung Dokumente, Textbausteine, Fotos und Grafiken als Word- und PDF-Dokument auf elektronischem Datenträger bereitzustellen.
- f) Es sind Maßnahmendaten, Fotos und Planungsunterlagen sowie Strukturdaten (zur Gemeinde, zu überörtlichen Vorgaben: Primär- oder Sekundärdaten, die für die Bewertung und Entwicklung der Maßnahme sowie zur Abschätzung von Wirkungen Bedeutung haben, einschließlich Angabe der entsprechenden Datenquellen) für Auswertungen und spätere Nachuntersuchungen bereitzuhalten und dem Zuwendungsgeber oder den von ihm beauftragten Dritten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- g) Für die Lieferung von Bildern ist zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer eine Vereinbarung über die Bereitstellung von Bilddaten abzuschließen (siehe beigelegte Vereinbarung (Anlage 7 und 8) zur Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material).

Alle Berichte sind in jeweils zwei Exemplaren als Ausdruck sowie elektronisch zu übersenden.

Ich behalte mir vor, zusätzliche kurz gefasste schriftliche Berichte über den Stand der Maßnahme zu fordern.

13. Verwendungsnachweis/Zwischennachweise

Auf die Regelungen in Nr. 6.1 ANBest-Gk und Nr. 3 und 4 NBest-Bau wird verwiesen.

Unabhängig hiervon bitte ich, mir eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises (ohne Anlagen) zukommen zu lassen.

Im Falle einer Vorprüfung durch eine eigene Prüfeinrichtung (s. Nr. 7.2 ANBest-Gk) weise ich auf die Kenntlichmachung im Verwendungsnachweis hin.

14. Erstattungen

Erstattungen und Verzinsungen nach Nr. 8 ANBest-Gk sind unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides und folgender Daten zu überweisen:

- Kontoinhaber: Bundeskasse Trier
- Geldinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
- IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
- BIC: MARKDEF1590
- ZÜV-Nr./Kassenzeichen: wird individuell mitgeteilt

15. Weiterleitung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger darf als Erstempfänger der Zuwendung diese zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ganz oder teilweise ausschließlich an die/den

Stadtwerke Winnenden GmbH

als Letztempfänger weiterleiten.

Es ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Letztempfänger auferlegt werden. Hierzu sind die beigefügten Hinweise Weiterleitung der Zuwendung (Anlage 6) zu beachten.

Die Stadt Winnenden wird den Zuwendungsgeber durch Übersendung eines Abdrucks der Weiterleitungsvereinbarung unterrichten.

16. Hinweise

- a.) Bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes, obliegt es dem Zuwendungsempfänger, die jeweils landesgesetzlichen Vergaberegeln anzuwenden.
- b.) Der Zuwendungsempfänger hat nach Aufforderung entsprechende Terminvorbereitungen, Dokumentationen, Begleitungen und Nachbereitungen der Bereisung der Maßnahme durch den Zuwendungsgeber und ggf. beauftragter Dritter durchzuführen.
- c.) Der Zuwendungsempfänger soll nach Aufforderung an im Auftrag des Zuwendungsgebers organisierten fachlichen Erfahrungsaustauschen (z. B. Netzwerktreffen) teilnehmen.

d.) Abweichend von Nr. 4 NBest-Bau wird auf die Vorlage des Zwischennachweises für das Haushaltsjahr 2019 verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Deichmanns Aue 31 – 37, 53179 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mareike Schaal

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Stand: 06.05.2019

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Empfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,

- 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf.

Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt:

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

 - 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber

- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Verwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten

4. Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums

der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird-
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Anlage NBest-Bau

Die NBest - Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungsbaumaßnahmen. Sie enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Vergabe und Ausführung (siehe auch Nr. 3 ANBest-P bzw. Nr. 3 ANBest-Gk)

1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten. Der Zuwendungsempfänger hat anzuwenden:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (VOL).

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. der VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Im Bedarfsfall verwendet der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung von Baumaßnahmen, die Formblätter des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB), die ihm von der Bauverwaltung an die Hand gegeben werden.

1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2 Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten / Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht aus:
- 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 *) gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 *) und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuch abgesehen werden,
 - 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 2.1
 - 2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und den der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Plänen
 - 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr
 - 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen
 - 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel
 - 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen
 - 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 **) (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten ggf. die Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFlV *)
 - 2.2.9 dem Bautagebuch

*) In der vom Bund eingeführten Fassung

**) In der vom Bund eingeführten Fassung

3 Verwendungsnachweis

- 3.1** Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis (in Euro) abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P bzw. Nr. 6.1 ANBest-Gk der Bauverwaltung zur fachlichen Prüfung einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.2.2 ANBest-P bzw. Nr. 6.4 ANBest-Gk nach Muster 2 zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nr. 2) geführt. Die Baurechnung ist abweichend von Nr. 6.2.2 ANBest-P bzw. Nr. 6.5 ANBest-GK zur Prüfung bereitzuhalten, nur Ablichtungen des Bauausgabebuches, eine Ausgabegegenüberstellung und die Berechnung nach Nr. 2.2.8, sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Die Baurechnung ist mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- 3.2** Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte / Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis nach Muster 2 aufzustellen.

4 Zwischennachweis

Für Baumaßnahmen, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstreckt, ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres ein Zwischennachweis (in Euro) über die Verwendung der Zuwendung abweichend von 6.3 ANBest-P bzw. 6.2 ANBest-GK nach Muster 3 ZBau vorzulegen.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Anhang 1

| | |
|---|--|
| An Bauverwaltung Oberfinanzdirektion Karlsruhe Bundesbau Baden-Württemberg -Betriebsleitung- Postfach 10 02 65 76232 Karlsruhe An Zuwendungsgeber Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) Deichmanns Aue 31 - 37 53179 Bonn | Antragsteller Stadt Winnenden Torstraße 10 71364 Winnenden Bankverbindung IBAN DE 72 6025 0010 0007 0005 15 BIC SOLADES1WBN Auskunft erteilt Herr Schmalz Telefon Nr. / E-mail 07195/13-343 |
|---|--|

Betreff:
 Umbau, Modernisierung sowie Erweiterung des Wunnebads in der Großen Kreisstadt Winnenden in drei Bauabschnitten

 Wunnebad, Albertviller Straße 56, 71364 Winnenden
 (Baumaßnahme, Ort, Straße)

Bezug:
 Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend un Kultur“
 SJK III / Bundesförderung 2019-2023

Es wird die Gewährung einer Zuwendung beantragt in Höhe von:

EUR
3.500.000,00

Davon als Zuschuss: 3.500.000,00 EUR Darlehen EUR

| Kostengruppen - Kgr. - nach DIN 276 <input type="checkbox"/> | Kosten EUR | Zuschuss EUR | Darlehen EUR |
|--|---------------|-----------------|-----------------|
| 100 Grundstück | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 200 - 700 (ohne Ausstattung) | 17.375.729,25 | 3.460.600,00 | 0,00 |
| 611 - 612 Allg. u. Bes Ausstattung | 197.850,00 | 39.400,00 | 0,00 |
| 100 - 700 Gesamt | 17.573.579,25 | 3.500.000,00 | 0,00 |

Die beantragten Mittel werden benötigt:

| Haushaltsjahr | Grundstück EUR | Bau EUR | Ausstattung EUR | Gesamt EUR |
|---------------|-------------------|--------------|--------------------|---------------|
| 2019 | 0,00 | 110.000,00 | 0,00 | 110.000,00 |
| 2020 | 0,00 | 440.000,00 | 0,00 | 440.000,00 |
| 2021 | 0,00 | 680.000,00 | 0,00 | 680.000,00 |
| 2022 | 0,00 | 1.135.000,00 | 0,00 | 1.135.000,00 |
| 2023 | 0,00 | 1.135.000,00 | 0,00 | 1.135.000,00 |

*) Zutreffendes bitte auswählen
 *) In der vom Bund eingeführten Fassung

Mit der Zuwendung soll folgendes Vorhaben in folgendem Zeitraum verwirklicht werden:

(Darstellung und Begründung des Vorhabens insbesondere im Hinblick auf Bedarf, Standort, Konzeption und Ziel; soweit nicht in den beigelegten Unterlagen erläutert, - s. Liste der dem Antrag beizufügenden Unterlagen - (Anhang 2))

1. Kurzbeschreibung des Projekts

Die Stadt Winnenden hat die Stadtwerke Winnenden GmbH mit der kommunalen Daseinsvorsorgeaufgabe Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Bäder (kombiniertes Hallen- und Freibad „Wunnebad“ mit angeschlossenem Eispark und Mineralfreibad Höfen) betraut. Für die Stadt Winnenden als Stadtzentrum und zentralem Schulstandort für weiterführende Schulen und die angrenzenden Gemeinden der Raumschaft Winnenden mit insgesamt rd. 55.000 Einwohnern stellt das Wunnebad die einzige ganzjährig nutzbare Möglichkeit dar, ganzjähriges Schulschwimmen, ganzjährigen Vereinsschwimmsport und Rehaschwimmen zu ermöglichen. Durch das einzige ganzjährig betriebene 50m-Außenbecken im Umland Stuttgart ist das Wunnebad als einzigartige Trainingsmöglichkeit für Schwimmsportler und insbesondere Triathleten auch überregional von Bedeutung.

Die Stadt Winnenden plant über ihre Eigengesellschaft Stadtwerke Winnenden GmbH, bauliche und betriebliche Defizite zu beheben. Das Wunnebad bietet momentan eine zu geringe Wasserfläche und -tiefe im Innenbereich. Ein weiteres Becken mit Hubboden, in dem Schulschwimmen, Kurs- und Übungsbetrieb stattfindet, soll dieses Defizit beheben. Hierzu ist die Aufwärmhalle baulich zu ergänzen. Der Umkleide- und Sanitärbereich des Freibads ist technisch und wirtschaftlich abgenutzt und muss an anderer Stelle neu errichtet werden, um das Freibad weiter betreiben zu können. Das Foyer muss zur besseren Erschließung und Besucherlenkung umgebaut und erweitert werden. Betriebliche erforderliche Nebenräume für die Verwaltung und Technik müssen in ausreichendem Umfang geschaffen und modernisiert werden. Ein öffentliches Bad in der Ausprägung kommunales Bad kann nicht kostendeckend betrieben werden. Die Sauna ist für die Begrenzung der laufenden Betriebskosten des Bades und damit des laufenden betrieblichen Abmangels der gesamten öffentlichen Einrichtung von besonderer Bedeutung. Sie und die Gastronomie des Bades müssen an betriebliche Anforderungen und Kundenwünsche baulich angepasst werden. Die Gastronomie des Bades, an mehreren Standorten im Bad verortet, muss, weil nicht mehr kostendeckend betreibbar, an einem zentralen Standort gebündelt werden. Der Umbau und die Erweiterung des aktuell 27 Jahre alten Bades des Wunnebads sind erforderlich, um das Bad mit seinem Angebot als kommunales Bad für alle Bürger über einen weiteren Lebenszyklus von mindestens 30 Jahren weiter betreiben zu können. In diesem Zusammenhang ist die Herstellung ausreichend vieler direkt dem Bad zugeordneter Parkplätze im Umfeld des Bades erstmalig zu realisieren.

Es ist eine Realisierung im laufenden Betrieb geplant. Darüber hinaus sind drei Bauabschnitte vorgesehen.

2. Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ - Erfüllung der Förderkriterien**Klassifizierung des Wunnebads als sanierungsbedürftige kommunale Einrichtung/soziale Infrastruktur**

Die Stadt Winnenden hat die Stadtwerke Winnenden GmbH mit der kommunalen Daseinsvorsorgeaufgabe Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Bäder (kombiniertes Hallen- und Freibad „Wunnebad“ mit angeschlossenem Eispark und Mineralfreibad Höfen) betraut. Das Wunnebad Winnenden ist als öffentliches Bad eine kommunale Einrichtung, die durch die Stadtwerke Winnenden GmbH in privater Rechtsform betrieben wird. Bauliche Defizite bestehen zuvorderst in der technisch und wirtschaftlich am Ende Ihrer Lebenszeit stehenden Außenumkleide, die durch einen Ersatzbau ersetzt werden muss. Weitere bauliche Defizite sind im Foyer, in den Technik- und Verwaltungsräumen und in der Parkierung vorhanden. Wesentliche betriebliche Defizite sind in der zu geringen ganzjährig nutzbaren Wasserfläche zu sehen. Die Bedarfe des allgemeinen öffentlichen Schwimmbetriebs, des Kursbetriebs und Vereinsschwimmens und des Schulschwimmens, können nicht in ausreichendem Umfang befriedigt werden. Im Bereich der Sauna, Gastronomie und im Massage/Wellnessbereich werden moderne Nutzeranforderungen nicht mehr bedient. Dies hat zur Folge, dass das Gesamtdefizit des Bades steigt und die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Betriebs gefährdet. Der Antragsteller sieht deshalb eine Sanierungsbedürftigkeit in allen beschriebenen Punkten als gegeben an.

Besondere bzw. überregionale Wahrnehmbarkeit und Bedeutung

Das Wunnebad wird jährlich von rd. 330.000 Nutzern frequentiert. Für die Raumschaft Winnenden mit rd. 55.000 Einwohnern stellt es das einzige ganzjährig betriebene öffentliche Bad, auch für Schulschwimm- und Vereinsschwimmzwecke dar. Über die Bereitstellung von Wasserflächen wirkt das Wunnebad mit seinem öffentlichen Auftrag der allgemeinen Tendenz entgegen, dass die Schwimmfähigkeit der Bevölkerung abnimmt. Für Winnenden und Umgebung existieren hierfür keine Zahlen. Bundesweit liegt nach einer Umfrage des Forsa-Instituts 2017 im Auftrag der DLRG die sichere Schwimmfähigkeit unter 10-jährigen Kindern nur bei rd. 40 %. Es handelt sich hierbei um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von besonderer Bedeutung.

Durch ein ganzjährig betriebenes 50m Außenbecken stellt das Bad in der Region einzigartige Trainingsbedingungen für den Breiten- und Spitzenschwimmsport zur Verfügung. Sowohl Triathlonsportler als auch Schwimmsportler in olympischen Disziplinen trainieren im Wunnebad regelmäßig, um in Freiwasserdisziplinen anzutreten.

Der Stützpunkt Winnenden der DLRG Rems-Murr-Kreis trägt seinen Teil zum Erhalt der Wasserrettungsfähigkeit in der Region bei und greift auf die Trainingsmöglichkeiten im

Wunnebad Winnenden zurück.

Das Wunnebad war im Jahr 1991 das einzige ganzjährig betriebene Kombibad des Kreises. Das angegrautete Angebot des Wunnebades nutzen trotzdem jährlich rd. 330.000 Personen. Die Attraktivierung würde diese Nachfrage neu anfachen, auch durch die hervorragende verkehrliche Anbindung Winnendens im Ballungsraum Stuttgart. Kooperationen z.B. mit dem Rems-Murr-Klinikum und der Paulinenpflege Winnenden werden dies auch durch die Einbindung weiterer sonst eher unterrepräsentierter Nutzergruppen (Rehapatienten, Behinderte) verstärken.

Deutliche stadtentwicklungspolitische Impulse für die Stadt und das Umland von Winnenden Die Errichtung und der darauffolgende Betrieb des Bades haben die Attraktivität der Stadt Winnenden als Unterzentrum und ihre Bedeutung als Große Kreisstadt nachhaltig gesteigert. Eine direkte Auswirkung des Badebetriebs auf die Entwicklung der Stadt und ihres Umlands lässt sich zwar nicht ermitteln. Jedoch ist seit der Inbetriebnahme des Bades im Jahr 1991 ein kontinuierlicher Bevölkerungszuwachs um rd. 16 % auf aktuell 28.500 Einwohner, mit Umland auf 55.000 Einwohner zu verzeichnen. Bei Betrachtung des voraussichtlichen Einwohnerzuwachses in den nächsten Jahren ist damit zu rechnen, dass die Einwohnerzahl in Winnenden bis zum Jahr 2025 auf über 31.000 Einwohner ansteigen wird. Für das Umland ist von einem Einwohnerzuwachs im selben Verhältnis auszugehen, sodass sich die Einwohnerzahl in der Raumschaft Winnenden auf voraussichtlich rund 60.000 Einwohner bis zum Jahr 2025 erhöhen wird.

Das Wunnebad Winnenden liegt östlich des Zipfelbachs am südlichen Siedlungsrand der Kernstadt innerhalb einer Agglomeration von weiteren Sport- und Freizeiteinrichtungen. Bereits bei Errichtung des Bades wurde auf eine hochwertige funktionale und qualitative Einbindung in die Landschaft und enge Anknüpfungspunkte an weitere Sportstätten in einem fußläufig, durch Fahrrad, ÖPNV und PKW gut erreichbaren Bereich der Kernstadt geachtet. Dort sind neben dem Wunnebad Winnenden das Herbert-Winter Stadion der Stadt Winnenden mit großem Rasenspielfeld und zwei weiteren nördlich gelegenen Rasenspielfeldern, das Vereinsheim der Sportvereinigung Winnenden 1848 e. V. mit der Gaststätte, die Rollsportanlage in der Trudl-Krämer-Rollsporthalle der Sportvereinigung Winnenden 1848 e. V., die Stadionsporthalle der Stadt Winnenden, die Tennisanlage des Tennisclubs Winnenden e. V. mit Tennisplätzen, Indoorhalle, Vereinsheim mit Gaststätte, der Sportpark der Sportvereinigung Winnenden 1848 e. V. und die Alfred-Kärcher-Sporthalle der Stadt Winnenden vorhanden. Auf direktem Weg kann das Wunnebad Winnenden über den Fuß- und Radweg am Zipfelbach und den Gehweg bzw. Radschutzstreifen der Albertviller Straße erreicht werden. Durch den erweiterten fußläufigen Einzugsbereich mit rund 25.000 Personen sind die Sport- und Freizeiteinrichtungen am Zipfelbach städtebaulich gut eingebunden. Der kooperative Sportstättenleitplan der Stadt Winnenden berücksichtigt den Bäderbedarf eines Freizeit- und Sportbads für die Bürgerschaft im Verflechtungsraum Winnenden sowie den Schul- und Vereinssport in Winnenden. Das integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Winnenden hat die Sport- und Freizeitentwicklung in den Themenbereichen Bildung, Betreuung, Soziales, Kultur, Sport implementiert.

Sport- und Freizeitangebote und hier explizit das Wunnebad, sind für den Vereinssport und den vereinungebundenen Sport sowie für Schulen und Kindertageseinrichtungen ein wesentlicher Standortfaktor der Stadt Winnenden.

Die günstige städtebauliche Verortung des Bades in direkter Gehentfernung zu den bevölkerungsreichsten Wohnplätzen der Stadt, die direkte Erreichbarkeit des Bades aus allen Stadtteilen und den umliegenden Gemeinden per Fahrrad oder mit ÖPNV, weitgehend direkt angebunden, ist aufgrund der guten Voraussetzung nur punktuell verbesserbar. Insbesondere die fußläufige Erreichbarkeit des Bades von den weiterführenden Schulen des zentralen Schulstandorts Winnenden für die Stadt und deren Umland ist besonders erwähnenswert. Diese Vorteile gilt es zu bewahren.

Durch die Baumaßnahme soll die bislang freigestellte Bachauflage des an die Baufläche angrenzenden Zipfelbaches nicht beeinträchtigt werden.

Besondere Wirkung auf die soziale Integration vor Ort

„Schwimmbäder sind notwendiger Bestandteil einer attraktiven kommunalen Infrastruktur. Sie stellen ein in der Regel preiswertes Freizeitangebot für alle Bevölkerungsgruppen dar und ermöglichen Schul- und Vereinsschwimmen. Die Schwimmbäder sind auch Teil der sozialen Daseinsvorsorge und erfüllen gesundheitspräventive Aufgaben. Bäder sind eine der am meisten genutzten kommunalen Einrichtungen, ihre Bedeutung für die Gesundheit, Fitness, Erholung und den Spaß der Bürger ist unbestritten.“, so der DSTGB.

Im Wunnebad ist ein sozialer Ort von herausgehobener sozialer Bedeutung gegeben, in dem sich Menschen aller Altersgruppen und Generationen, ob allein, im Familienverbund oder als Verein organisiert, mit oder ohne Migrationshintergrund, mit oder ohne Behinderung, begegnen, um ihre Freizeit sportlich, erholsam oder zum Spaß dort zu verbringen. Hierbei treten Statussymbole, die ausgrenzend wirken, aufgrund der gleichen Besuchsvoraussetzungen vollständig in den Hintergrund. In Badekleidung reduziert sich die soziale Herkunft auf ein Minimum.

Die breite Gestaltungsmöglichkeit der Freizeit, die im Wunnebad gegeben ist, ist darauf ausgelegt, die Wünsche und Anforderungen sehr breiter Bevölkerungsschichten zur (aktiven) Freizeitgestaltung ganzjährig zu erfüllen. Dies wird durch das Angebot des Eisparcs im Wunnebad mit einer Eisfläche für „Jedermann“ in den Wintermonaten auf dem Gelände des Freibads in besonderer Weise ergänzt.

Umwelt- und Klimaschutzziele des Bundes

Die Stadtwerke Winnenden GmbH hat sich der nachhaltigen Energiewirtschaft verschrieben.

Die technische Gebäudeausrüstung des Wunnebads wurde in den letzten Jahren umfassend saniert. Ein letzter Sanierungsabschnitt im Bestand wird 2019 hinsichtlich der Lüftungstechnik umgesetzt. Somit befinden sich die technischen Anlagen überwiegend in einem erhaltenswerten Zustand.

Das Energieversorgungskonzept ist 2013 auf Basis Kraftwärmekopplung und Fernwärme optimiert worden und verfügt über ausreichende Reserven für die Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen.

Die Heizzentrale Wunnebad mit 2 BHKW befindet sich außerhalb der Gebäude des Wunnebads in einem extra für die Wärmeerzeugung errichteten Gebäude mit 2 Räumen. Der zweite Raum ist für die Kälteanlage des Eisparks vorgesehen. Rechts neben dem Gebäude befindet sich der Pufferspeicher.

Die Heizzentrale im Wunnebad ist mit zwei rein gasbetriebenen BHKW mit jeweils 110 kW elektrischer Leistung und 210 kW thermischer Leistung bestückt. Die jährliche Laufzeit von 6600 h liegt im Soll. Der Nutzungsgrad von über 98% ist optimal. Über die Heizzentrale werden der Wärme- und Strombedarf des Wunnebads und eines anliegenden Vereinsgebäudes gedeckt. Der Gesamtwärmeverbrauch von rd. 4.110 MWh/Jahr wird hierbei zu 71 % aus den BHKW (Grund- und Mittellast) mit rd. 2.920 MWh/Jahr, zu 18 % durch die Fernwärmeentnahme aus dem Netz der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG mit 740 MWh/Jahr (Mittel- und Spitzenlast), und zu 11 % aus der Abwärme der Kältemaschine für den Eispark im Wunnebad während dessen Betriebszeiten mit 450 MWh/Jahr abgedeckt.

Entgegen der guten Versorgungssituation des Bades wurden baulich-konstruktiv seit der erstmaligen Herstellung des Gebäudekomplexes keine wesentlichen Sanierungsmaßnahmen zur Absenkung des Energieverbrauchs vorgenommen. Eine Umgestaltung der Gesamtfassade zur erhöhten Wärmedämmung, zusätzliche Glasfassaden zur Erlangung solarer Energiegewinne und verbesserter natürlicher Belichtung werden angestrebt, um den für einen ganzjährigen Badebetrieb charakteristischen hohen Energieverbrauch auf die Vorgaben der EnEV abzusenken.

Nachhaltige Verbesserung des Stadtteils durch städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld
Es wird auf die Ausführungen unter „Deutliche stadtentwicklungspolitische Impulse für die Stadt und das Umland von Winnenden“ verwiesen.

Innovativer, konzeptioneller und baulicher Qualitätsanspruch

Für die Maßnahme wurde nach den bundesweiten Wettbewerbsregelungen nach RPW 2013 ein Realisierungswettbewerb durchgeführt. Hierzu wurde eine umfassende Auslobung erstellt, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird. Der Realisierungswettbewerb wurde im Vorfeld von der Architektenkammer Baden-Württemberg genehmigt und ausdrücklich hinsichtlich der Qualität der angestrebten Lösung und der Komplexität des Vorhabens gewürdigt.

Durch Preisgerichtssitzung am 07.12.2018 und angehängtes VgV-Verfahren wurde dem Preisträger des ersten Preises, dem international renommierten Architekturbüro Behnisch Architekten, Stuttgart, der Planungsauftrag erteilt. Der verliehene erste Preis wurde durch die Jury in folgender Form begründet:

Die vorliegende Arbeit formuliert entschieden und gekonnt das Konzept eines in die Landschaft integrierten Gebäudes. Zwei große, im Grundriss geschwungene Ebenen bilden einen terrassierten Baukörper, der sich auf allen Nutzungsebenen vielfältig mit den Außenbereichen verzahnt. Die Erdgeschossenebene wird dabei entlang der Albertviller Straße nach Westen erweitert. Die so entstehende räumliche Abgrenzung zum öffentlichen Bereich wird ebenso begrüßt wie die schwimmbadseitige Fassung und Öffnung des Freiraumes. Die im Erdgeschoss geteilte Baumasse erzeugt einen angemessenen großen, sich vorteilhaft zur Albertviller Straße öffnenden Eingangsbereich. Die durch das geschwungene Dach entstehende einladende Geste wird begrüßt, ebenso wie die dadurch entstehenden, gut nutzbaren überdeckten Freibereiche.

Sehr vorteilhaft liegt der Kassenbereich am Eingang so, dass die Kassenfunktion für alle Bereiche zentral an einer Stelle wahrgenommen werden kann, und die Freibadbesucher direkt, ohne Durchgang durchgeschlossene Räume, in den Freibereich treten können. Das öffentliche Foyer liegt zentral und mit schönen Ausblicken in die Badelandschaft ausgestattet vor den Zugängen zur Hallenbadumkleide. Von dort wird der Übergang in den oben richtig angeordneten Saunabereich durch eine Treppe in einem großzügigen Luftraum räumlich interessant und der Bedeutung der Saunalandschaft angemessen gestaltet. Ausgehend von dieser Treppe entwickelt sich im Obergeschoss eine räumlich interessante Erschließungssituation durch das gesamte Geschoss, in die durch Verengungen und Aufweitungen, bewusst gesetzte Ausblicke und eher introvertierte Bereiche einerseits die funktionalen Anforderungen, wie Eintrittstrennungen, wie selbstverständlich integrierte werden können und andererseits eine abwechslungsreiche Sauna-Erlebnislandschaft entsteht. Der Freibereich der Sauna ist die logische Fortsetzung des innenräumlichen Konzeptes und erfüllt problemlos die Anforderungen an modulare Erweiterung oder Verkleinerung. Die zu polygonalen Blöcken zusammengefassten Saunaräume vermitteln einen souveränen Umgang mit dem Gegensatz zwischen offenen und geschlossenen Räumen.

Die Gastronomie liegt richtig an zentraler Stelle im Saunabereich und wird über einen reizvollen Weg von einer Freitreppe über die Speiseterrasse und die Treppe in der Kuppelhalle zusätzlich sowohl an Freibad- als auch an Hallenbadbereich angebunden. Die notwendige Trennung der verschiedenen Badbereiche ist dabei trotzdem überall gewährleistet. Die Anlieferung der Küche erfolgt diskret und kurzwegig über Treppe und Aufzug direkt aus dem den Anlieferhof zugeordneten Technikbereich.

Positiv hervorgehoben wird, dass der Wellnessbereich durch den separaten Zugang und den klaren räumlichen Abschluss problemlos extern vermietbar und unabhängig vom Schwimmbad nutzbar ist. Trotzdem ist eine Vernetzung mit dem Saunabereich gegeben. Das neue Lehrschwimmbecken im EG liegt an richtiger Stelle in unmittelbarer Nähe zum Außen-Sportbecken. Die Umkleiden verbinden diese Bereiche logisch und unpräzise. Für das Kinderbecken wäre eine größere Öffnung der

bisher geschlossenen Wandbereiche wünschenswert. Ansonsten ist die Belichtungssituation im gesamten Gebäude sehr gut gelöst. Die Anordnung der Freibadumkleiden im Westflügel ist funktional richtig und durch die Minimierung der räumlich geschlossenen Anteile wirtschaftlich.

Die Fassadengestaltung betont konzeptionell richtig die Horizontalität der Ebenen, deren Schollenartigkeit durch die weiße Attika betont wird. Konsequenterweise sind die Verglasungen einfach gehalten und springen hinter die Dachkanten zurück. Das haustechnische Konzept ist einfach und nachvollziehbar, dadurch voraussichtlich wirtschaftlich. Besondere Sorgfalt ist bezüglich der Integration von Haustechnik und Tragwerk im Bereich des Lehrerschwimmbekens geboten. Die Raumhöhe ist hier knapp, aber ausreichend bemessen, was durch die Anordnung eines Installationsdoppelbodens im Altbaubereich ermöglicht wird. Der Brandschutz ist, soweit erkennbar, erfüllt. Die Kennwerte zur Wirtschaftlichkeit liegen im durchschnittlichen Bereich, Überschreitungen der Programmfläche sind auf das Sollmaß zu reduzieren.

Die Vorplatzsituation zur Albertviller Straße erhält durch die freien Baumstellungen einen Grünfilter, in den sich die funktional angeordneten Fahrradstellbereiche und Aufenthalts- bzw. Treffpunkte selbstverständlich einfügen. Der dem Umkleidegebäude vorgelagerte Terrassenbereich ist richtig proportioniert. Die vorgeschlagenen Holzdecks im Übergang zu den Beachvolleyballfeldern bzw. der Eisbahn erhöhen die Aufenthaltsqualität, lassen jedoch eine barrierefreie Zugänglichkeit mit Hinblick auf die Winternutzung vermissen.

Die Außensaunen der Saunalandschaft betten sich in eine einfühlbare weich modellierte kleine Parklandschaft ein, die attraktive Aufenthaltsmöglichkeiten für die Besucher bietet und schlüssig an die Außenterrasse der Gastronomie angebunden ist. Insgesamt zeichnet sich diese Arbeit durch den äußerst geschickten Umgang mit der Topographie, eine hohe Funktionalität und eine sehr individuelle und reizvolle räumliche Atmosphäre aus, die dem Wunnebad viele Perspektiven im Markt der Freizeitbäder eröffnet.

3. Projektebene

3.1 Ausgangslage

Die Stadt Winnenden ist eine Große Kreisstadt mit rd. 28.500 Einwohnern (Stand 31.12.18). Im Jahr 1991, dem Jahre der Eröffnung des Wunnebads, zählte die Stadt 24.655 Einwohner. Die Stadt ist Unterzentrum mit mittelzentralen Funktionen im gesundheitlichen, wirtschaftlichen und schulischen Bereich. Sie ist Sitz des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden. In der Raumschaft Winnenden leben rd. 55.000 Einwohner (Stand 30.09.2018).

Die Stadt hat 8 Stadtteile. Sie ist geprägt von stetigem Zuzug in die Region Stuttgart und weist einen stetigen Bevölkerungszuwachs auf. Der Altersdurchschnitt der Bevölkerung beträgt 43,7 Jahre (Stand 2017). Seit dem Bau des Wunnebads im Jahr 1991 ist ein Einwohnerwachstum von rd. 16 % eingetreten.

Die Stadt ist zentraler Schulstandort für rd. 55.000 Einwohner (Stand 30.09.2018). Sie weist zwei Bildungszentren mit rd. 4000 Schülern auf. Hiervon kommen 30 % aus den umliegenden Gemeinden der Raumschaft.

Die Stadt ist Klinik- und Einrichtungsstandort. Es ist ein Kreisklinikum der Zentral- und Regelversorgung in Gehentfernung zum Wunnebad vorhanden. Das Klinikum Schloss Winnenden, ein Fachkrankenhaus für psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung im Eigentum und Betrieb des Landes Baden-Württemberg und die Paulinenpflege Winnenden, großer Betreiber von Einrichtungen für die stationäre, teilstationäre und ambulante Betreuung und Pflege behinderter Menschen mit rd. 3.800 Maßnahmenplätzen prägen das soziale und gesundheitswirtschaftliche Bild der Stadt. Sie bilden ein außerordentliches Gesundheits-Cluster.

Die Stadt ist Standort für Gewerbe. Zahlreiche Mittelständler und kleinere Gewerbetreibende haben ihren Sitz in Winnenden. Winnenden ist Hauptsitz der Alfred Kärcher SE & Co. KG.

Die Stadt ist dem Rems-Murr-Kreis mit rd. 426.200 Einwohner (Stand 30.09.18) zugehörig. Die Lage der Stadt im Landkreis kann dadurch beschrieben werden, dass 80 % der Bevölkerung des Kreises die Stadt in weniger als 25 Minuten über die B29 bzw. die B14 oder per ÖPNV erreichen können.

Die Stadt ist der Region Stuttgart zugehörig. Die Entfernung Stuttgart-Stadtmitte/Winnenden beträgt 23 Km. Die Fahrzeit mit dem PKW beträgt 25 Minuten. Rund 2,1 Mio. Einwohner des Kreises und der angrenzenden Landkreise (S, LB, ES) erreichen die Stadt in weniger als einer halben Stunde mit verschiedenen Verkehrsmitteln.

Stadtentwicklungspolitische Einbindung des Projekts

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden und der Aufsichtsrat der Stadtwerke Winnenden GmbH werden die Planung des Projekts freigeben. Die Sportstättenentwicklungsplanung der Stadt Winnenden wird unter maßgeblicher Beteiligung des Stadtverbands für Sport regelmäßig fortentwickelt. Sie stellt die strategische Planung der Sportstätten im Stadtgebiet dar. Der Sportstättenentwicklungsplan benennt bereits seit über zehn Jahren die aufgeführten Defizite des Wunnebads. Im Zuge der Entwicklung und Ausdifferenzierung ist beabsichtigt, weitere Interessengruppen (Seniorenrat, Behindertenvertretung) ebenfalls einzubinden.

In der Bauleitplanung ist das Vorhaben durch die parallel laufende Änderung des bestehenden Bebauungsplanes aufgegriffen worden.

3.2 Bedarfsbeschreibung

Die Bäderkonzeption der Stadt Winnenden aus dem Jahr 2002 ist aktuell in Überarbeitung. Die aktuell gültige Fassung beschreibt die Situation folgendermaßen:

„Mit vier Becken im Freibereich und dem auch in der warmen Jahreszeit überwiegend geöffneten Hallenbad und einer damit nutzbaren Gesamtwasserfläche von über 2.000 qm stehen im Sommer genügend Möglichkeiten zum Schwimmen, Springen und für den reinen Badespaß zur Verfügung. ... Das ausreichende Angebot im Freibadbereich wird durch das städtische Mineralfreibad Höfen ergänzt. ... Überdachte Schwimmmöglichkeiten gibt es ausschließlich im Wunnebad und nur auf 230 m². ... Das Hallenbad im Wunnebad ist aufgrund der Beckenform, der Wassertiefe und der parallelen Nutzung durch die Allgemeinheit fürs Schulschwimmen nur sehr begrenzt geeignet. Nur ein geringer Teil des vorgeschriebenen lehrplanmäßigen Schulschwimmens kann in Winnenden abgedeckt werden. ... Angesichts dieser Tatsache ... wäre es wünschenswert, eine Konzeption zum Ausbau des Hallenbades zu entwickeln. Da aber die finanziellen Perspektiven ein solches Vorhaben in einem überschaubaren Zeitraum nicht zulassen, wird eine solche Konzeption derzeit und absehbarer Zeit nicht weiterverfolgt.“

Wie verfolgt das Projekt eine übergeordnete Strategie der Stadt- bzw. Quartiersentwicklung Das Dargebot an ganzjährig von allen Kundengruppen nutzbaren Wasserflächen ist in der Raumschaft Winnenden nicht ausreichend. Die Ziele der Stadt, Schwimmunterricht für alle Grundschüler sowie weiterführende Schulen und Schwimmernkurse für Nichtschwimmer aller Altersklassen anzubieten, um der wachsenden Zahl an Nichtschwimmern entgegenzuwirken, konkurrieren mit Bedürfnissen der Bevölkerung als Einzelkunden, Vereine und der Paulinenpflege Winnenden, als großer lokaler Behinderteneinrichtung um Nutzungszeiten im Hallenbad. Kooperationen, wie mit dem nahegelegenen Rems-Murr-Klinikum, um Rehapatienten durch Schwimmen besser zu aktivieren, sind nicht umsetzbar. Das Bad, technisch und baulich im Bestand saniert, deckt den bestehenden Bedarf an ganzjährig nutzbaren Wasserflächen nicht. Stadt und Raumschaft, im Umfeld der Stadt Stuttgart gelegen, haben deutlichen Einwohnerzuwachs, der sich mittelfristig fortsetzt, so dass steigende Nachfrage entsteht. Die Aufnahme von vielen Flüchtlingen als Einzelpersonen sowie zunehmend als Familien verstärkt diesen Trend. Das Freibad ist nur durch den Ersatzneubau des Umkleide-/Sanitärgebäudes weiter nutzbar. Gastronomie, Sauna, Foyer und Verwaltungsräume müssen zum Erhalt der finanziellen Tragfähigkeit des Badebetriebs verbessert werden. Langfristige Geschäftsgrundlage ist es, das Bad dauerhaft als kommunales Familienbad selbst weiter zu betreiben, um diese wichtige Daseinsvorsorgeleistung kommunal gesteuert sicherzustellen. Durch Abbau baulicher Defizite genereller Verbesserung der betrieblich-wirtschaftlichen Abläufe und Stärkung des Profitcenters Sauna lassen sich erschwingliche Eintrittspreise für Jedermann bewahren. Trotz betrieblicher Effizienzsteigerung und Attraktivierung des Profitcenters Sauna bleibt das Bad maßgeblich durch Abschreibungs- und Finanzierungsaufwand dauerdefizitär (jährlicher Abmangel 1,5 Mio. EUR). Die Förderung sichert das Projekt, da die Kapitalkosten deutlich abgesenkt werden können.

Das Projekt zielt maßgeschneidert darauf ab, die Defizite der Bäderkonzeption zu beheben. Es ist im Spannungsfeld der prognostizierten Bedarfe und der wirtschaftlichen Machbarkeit auf den maximalen Nutzen ausgelegt.

3.3 Projektkonzeption und Ziele

Beitrag zur sozialen Integration in der Stadt Winnenden

Das Wunnebad soll als kommunales Bad saniert, modernisiert und erweitert werden. Kommunale Bäder sind, dies ist unbestritten, ein Musterbeispiel für eine allen Bevölkerungsgruppen und Bevölkerungsschichten dienende kommunale Einrichtung. In einer großen Bandbreite von Nutzungsmöglichkeiten können sehr unterschiedliche Bedürfnisse befriedigt werden. Das Bad erfüllt in allen Jahreszeiten auch die Funktion der Begegnung und Interaktion der Bevölkerung, die in zwangloser Umgebung mit Gesprächen, gemeinsamer sportlicher Betätigung oder auch Spaß und Spiel, dies insbesondere bei Jugendlichen, eine wertvolle Freizeitbeschäftigung findet.

Ein bedarfsgerechtes Angebot an Schwimmübungs- und Trainingsmöglichkeiten stärkt den Schul- und Breitensport. Der DLRG-Stützpunkt Winnenden sichert seine Ausbildung zur Wasserrettung am Standort, um die Wasserrettungsfähigkeit im Landkreis zu erhalten. Das Ziel, jedem Schulkind der Winnender Schulen und der Raumschaft ein Angebot zur Erlangung der Schwimmfähigkeit zu unterbreiten, stärkt die Familien und die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder. Dem allgemeinen bundesweiten Trend steigender Nichtschwimmerzahlen wird entgegengewirkt. Kooperationen mit Winnender Sportvereinen und Rehasportgruppen verbessern die gesundheitsbewusste Lebensweise breiter Bevölkerungsschichten. Das Bad als wichtiger Standortfaktor für die Bevölkerung verstärkt die Bindung der Bürger an ihre Kommune.

Nachhaltigkeit des Projekts

Die hohe Nachfrage nach den Leistungen des Bades lässt einen belastbaren Rückschluss auf die tiefe Verankerung des Angebots in der Stadtbevölkerung und im Umland zu.

Diese Feststellung hat die Stadt Winnenden durch die langfristige Übertragung der Daseinsvorsorgeaufgabe Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Bäder an die Stadtwerke Winnenden GmbH Rechnung getragen. Das Bad wird durch die Elgner-/Betreiberstruktur für einen weiteren Lebenszyklus, es wird von einer Spanne von 20 - 30 Jahren ausgegangen, weiterbetrieben werden. In dieser Zeit soll das Angebot des Bades in seiner Grundstruktur erhalten und einer breiten Öffentlichkeit diskriminierungsfrei gegen Zahlung von auf sozialen Erwägungen gegründete Entgelte dargeboten werden.

Beschreibung des erheblichen und überdurchschnittlichen Investitionsvolumens

Das Investitionsvolumen wurde in der beigelegten Anlage dargelegt. Mit einer Gesamtsumme von

29,9 Mio. EUR netto stellt das Vorhaben für eine Stadt der Größenklasse Winnendens eine bedeutende Investition dar. Bezogen auf die Stadtwerke Winnenden GmbH liegt das Investitionsvolumen beim x-fachen eines üblichen Geschäftsjahres.

Wie erfolgt die städtebauliche Einbindung und baukulturelle Qualität?

Das Wunnebad Winnenden liegt wie weiter oben beschrieben bereits innerhalb einer Agglomeration von weiteren Sport- und Freizeiteinrichtungen. Bereits bei Errichtung des Bades wurde auf eine hochwertige funktionale und qualitative Einbindung in die Landschaft und enge Anknüpfungspunkte an weitere Sportstätten in einem fußläufig, durch Fahrrad, ÖPNV und PKW gut erreichbaren Bereich der Kernstadt geachtet.

Durch die Durchführung eines architektonischen Realisierungswettbewerbs wurde bereits der Grundstein für eine hohe bauliche Qualität gelegt. Mit dem Verfahren eines Planungswettbewerbs wurde auf der Grundlage der Vorentwürfe das Ziel verfolgt, die beste architektonische, funktionale, wirtschaftliche und städtebauliche Lösung für die zu planende und zu realisierende Hoch-baumaßnahme zu finden.

Die Beauftragung des 1. Preisträgers mit der Objektplanung Gebäude und Objektplanung Freianlagen setzt diesen Anspruch in die Tat um. Dem Wunsch des Zuwendungsgebers, in angemessenem Umfang Kunst am Bau im Projekt zu realisieren, zeigt sich der Bauherr aufgeschlossen.

Beschreibung der überdurchschnittlichen fachlichen Qualität insbesondere hinsichtlich sozialer Integration und Natur- und Klimaschutz

Es wurde ein Planungswettbewerb durchgeführt. Der Erste Preisträger wurde mit der Objektplanung beauftragt. Aus der Auslobung ergeben sich Anforderungen für den Objektplaner, die hinsichtlich Barrierefreiheit sowie Natur- und Klimaschutz als Planungsziele definiert wurden.

Beschreibung hohes Innovationspotenzial

Das hohe Innovationspotenzial wird aus der Verflechtung der organisatorischen, baulichen und sozialen Ziele abgeleitet.

4. Maßnahmen

- Anpassung der Angebote an veränderten Bedarf der Kunden
- Ausweitung des Wasserbereichs durch Erstellung weiteres Becken mit Hubboden und dazugehörigen Nebenräumen (für Kurs-, Übungsbetrieb, Vereine, Schulen)
- Abriss und Neuerrichtung an anderer Stelle des Umkleide- und Sanitärbereichs des Freibads (Umkleiden dienen im Sommer den Besuchern des Eisparks)
- Befestigung Baumwiesenparkplatz zwischen Wunnebad und Alfred-Kärcher-Halle
- Neuordnung der Parkierung im Umfeld mit nahegelegenen reservierten Parkplätzen für Kunden, welche dem Wunnebad zuzuordnen sind
- Insgesamt 300 Parkplätze fürs Wunnebad
- Kein Geschäftsbetrieb Parkierung
- Sicherung für Wunnebadbesucher, z. B. durch Schrankenanlage
- Keine separaten Preise für Parktickets
- Errichtung von 300 überdachten Fahrradabstellplätzen nahe dem Haupteingang
- Ggf. energetische Sanierung der Bauteile im Bestand (Umkleiden im Bauteil Halle/Kuppel und Bauteil Nord, Badehalle mit Innebecken, Baustruktur Kuppel, Technikbereich und -hof, Außenbecken Freibadgelände, Beachvolleyballfeld)
- Bessere Vernetzung der neuen Funktionsbereiche mit Kassen- und Eingangsbereich über das erweiterte repräsentative Foyer
- Beratungs- und Bedienstelle für Besucher mit offener Theke im neuen Entree mit adäquatem Empfang für große Gruppen
- Beachtung der Belange von behinderten Menschen (DIN 18040 Teil 1 und 3, Bauen für Behinderte)
- Neuerrichtung einer Aufzugsanlage neben bereits bestehender (für Bereiche im OG)
- EG ist bereits barrierefrei erschlossen und wird auch barrierefrei geplant
- Neubau wird barrierefrei sein über entsprechende Beckenlifter und einzelne bereits errichtete spezielle Zugänge für körperbehinderte Personen
- Der 2. bauliche Rettungsweg ist mit der Planung nachzuweisen
- Überarbeitung der unmittelbar angrenzenden Außenanlagen

Im Rahmen der Sanierung werden auch Umbau- und Attraktivierungsarbeiten im Sauna- und Gastronomiebereich durchgeführt. Diese sind in den im Finanzierungsplan angegebenen Kosten in Höhe von rund 17,5 Mio. € nicht enthalten. Die Kosten für den Sauna- und Wellnessbereich sowie den Gastronomiebereich wurden durch einen Flächenschlüssel, welcher von den Behnisch Architekten festgelegt und von der Bauverwaltung freigegeben wurde (72,3 % / 27,7%), ermittelt und den förderfähigen Ausgaben entnommen. Diese Maßnahmen werden außerhalb der Förderung umgesetzt.

5. Zeitplan**Projektbeginn**

Die Planungsphase wurde mit der Leistungsphase 1 am 18.06.2019 begonnen. In der Planergruppe konnte am 18.07.2019 ein erstes Bauherren- und Planergespräch geführt werden. Aufgrund des erst kürzlich begonnenen Projektes wurden die Meilensteine noch nicht zwischen allen Beteiligten verbindlich abgesprochen, sondern nur vorgestellt.

Die aktuelle Planung der Meilensteine sieht unverbindlich wie folgt aus:

- Baubeschluss und Ausschreibungsfreigabe Juni 2020
- Bauvergabe ab 2. Quartal 2021
- Start Baumaßnahmen im 3. Quartal 2021
- Bauabschnitt: Mit Abriss und Neuerrichtung Freibadumkleide/Sanitärtrakt sowie Modernisierung
- Foyer/Eingangsbereich - Abschluss Frühjahr 2022
- 2. Bauabschnitt: Ergänzung der Badehalle inkl. Nebenräumen, , Frühjahr 2022 bis Frühjahr 2023
- 3. Bauabschnitt: Optimierung der zu kleinen Verwaltungs- und Lagerräume, Neuordnung der Parkierung und Schaffung zusätzlicher Fahrradstellplätze, Herbst 2022 bis Herbst 2023
- Projektabschluss Ende 2023

6. Organisationsstruktur

Es wird auf das beigelegte Verzeichnis der Vertretungsberechtigten der Stadt Winnenden verwiesen.

Zwischen der Stadt Winnenden und der Stadtwerke Winnenden GmbH wird ein Weiterleitungsvertrag abgeschlossen. Hierdurch wird die Zuwendung weitergeleitet und die Bauherrenaufgabe auf die Stadtwerke Winnenden GmbH übertragen.

Begründung für die vorgesehene Finanzierung:

(Höhe der Eigenmittel, Art und Höhe der beantragten Zuwendung)

Mit der Einreichung der Projektskizze vom 31.08.2019 hat die Stadt Winnenden 6,165 Mio. € an Bundesmittel für die Modernisierung des Wunnebads beantragt. Die Förderzusage vom 10.04.2019 hat die Bundesmittel auf einen Höchstbetrag von 3,5 Mio. € festgesetzt.

Die Stadt Winnenden trägt den kommunalen Anteil, welcher 55 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten beträgt. Ausgehend von zuwendungsfähigen Kosten von 7,778 Mio. € beträgt der von der Stadt Winnenden zu tragende Kostenanteil somit 4,278 Mio. €. Der Betrag wird vorbehaltlich des Beschlusses des Gemeinderats als zuständiges Gremium im Haushaltsjahr 2020 sowie in den Finanzplanungsjahren 2021 ff. bereitgestellt. Bereits in 2019 fällige Zahlungen können in Form von außerplanmäßigen Auszahlungen erfolgen.

Erklärung des Antragstellers

Es wird erklärt, dass

mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist,

dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt bzw. nicht berechtigt ist Ja, berechtigt Nein, nicht berechtigt
bekannt ist, dass bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Baumaßnahmen die Vergaberegularien der öffentlichen Hand zu beachten sind (GWB, VgV, VOB, VOL, VOF),

im Zuwendungsfall bei der Durchführung von Baumaßnahmen

- die Einhaltung öffentlich rechtlicher Vergabebestimmungen,
- die Baufachlich Nebenbestimmungen (NBest-Bau) - Anlage ZBau -,
- das Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen - Subventionsgesetz -,

beachtet und befolgt werden.

Verträge für folgende Planungsleistungen wurden bereits geschlossen und bis einschließlich Leistungsphase 3 im Rahmen einer stufenweisen Beauftragung beauftragt:

Objektplanung Gebäude: Büro Behnisch Architekten, Rotebühlstraße 163, 70197 Stuttgart

Objektplanung Freianlagen: PEYKER Landschaftsarchitektur, Theodor-Storm-Weg 16, 71101 Schönaich

Planungsleistungen und Bauleistungen wurden für das Projekt noch nicht erbracht.

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.

Winnenden
(Ort)

den 23.09.2019
(Datum)

(**) des Antragstellers

Jürgen Haas, Dezernent für Finanzen und
Ordnung
(**) in Druckbuchstaben

Zutreffendes bitte ankreuzen

Zutreffendes bitte auswählen

Ausgaben- und Finanzierungsplan

Programm

Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP) -

Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

Sanierung und Umbau sowie Erweiterung des Wunnebades in der Großen Kreisstadt Winnenden

Stab ZIP - 20.20.08.280

Projekt:

Aktenzeichen:

Stand: 03.09.2019, aktualisiert: 10.12.2019

| 1. Ausgabenplanung | | Ausgaben | | | | Nettowerte | |
|-------------------------|---|-------------------|-------------------|---------------------|---------------------|----------------------|----------------------|
| lfd. Nr. | Maßnahmen | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | Gesamt |
| | Projektspezifische Maßnahmen | | | | | | |
| 1.1 | Umbau, Modernisierung sowie Erweiterung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.1.1 | 100. Grundstück | 0,00 | 100.000,00 | 201.200,00 | 0,00 | 0,00 | 301.200,00 |
| 1.1.2 | 200. Herrichten und Erschließen | 0,00 | 0,00 | 250.000,00 | 825.300,00 | 5.562.660,00 | 6.637.960,00 |
| 1.1.3 | 300. Bauwerk - Baukonstruktion | 0,00 | 0,00 | 225.000,00 | 1.000.000,00 | 4.635.665,00 | 5.860.665,00 |
| 1.1.4 | 400. Bauwerk - Technische Anlagen | 0,00 | 0,00 | 85.000,00 | 142.000,00 | 1.203.180,00 | 1.430.180,00 |
| 1.1.5 | 500. Außenanlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 25.000,00 | 172.850,00 | 197.850,00 |
| 1.1.6 | 600. Ausstattung und Kunstwerke | 244.500,00 | 878.000,00 | 750.000,00 | 530.000,00 | 743.224,25 | 3.145.724,25 |
| 1.1.7 | 700. Baunebenkosten | | | | | | |
| 1.2 | <Maßnahme 2> (nach Kostengruppen gliedern) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.1 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.2 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3 | <Maßnahme 3> (nach Kostengruppen gliedern) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.2 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.3 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Summen pro Jahr | 244.500,00 | 978.000,00 | 1.511.200,00 | 2.522.300,00 | 12.317.579,25 | 17.573.579,25 |
| | Gesamtsumme | | | | | | |
| 2. Finanzierungsplanung | | Einnahmen | | | | | |
| lfd. Nr. | | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | Gesamt |
| | | | | | | | |
| 2.1 | Eigenmittel der Kommune | 134.500,00 | 538.000,00 | 831.200,00 | 1.387.300,00 | 1.387.000,00 | 4.278.000,00 |
| 2.2 | Mittel beteiligter Dritter (z.B. Eigentümer, Nutzer, Landesmittel, öff. Fördermittel) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 9.795.579,25 | 9.795.579,25 |
| 2.3 | Mittel unbeteiligter Dritte (z.B. Spenden etc.) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2.4 | Bundesmittel (Zuwendung) | 110.000,00 | 440.000,00 | 680.000,00 | 1.135.000,00 | 1.135.000,00 | 3.500.000,00 |

Ausgaben- und Finanzierungsplan

Programm

Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP) -
Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur
Sanierung und Umbau sowie Erweiterung des Wunnebades in der Großen Kreisstadt Winnenden
Stab ZIP - 20.20.08.280

Projekt:
Aktenzeichen:

| | | | | | | |
|--------------------|------------------------------------|------------|--------------|--------------|---------------|----------------------|
| | 244.500,00 | 978.000,00 | 1.511.200,00 | 2.522.300,00 | 12.317.579,25 | |
| Summen pro Jahr | | | | | | |
| Gesamtsumme | | | | | | 17.573.579,25 |
| 2.4.1 | 44,99% | 44,99% | 45,00% | 45,00% | 9,21% | 19,92% |
| | Bundesmittel (prozentualer Anteil) | | | | | |